

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 04. Juli 2014 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 04. Juli 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 21. März 2014 (KABI 160), wird wie folgt geändert:

1. § 25 DiVO wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Anstelle von § 17 Absatz 4 TV-L gilt folgende Regelung:

Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 5 zugeordnet, bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe der Endstufe der neuen Entgeltgruppe. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. Nach § 64 Absatz 8 DiVO wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Mitarbeitende, die von 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2014 neu eingruppiert wurden und die gemäß § 17 Absatz 4 TV-L infolge der Neueingruppierung einer niedrigeren Stufe zugordnet wurden, erhalten ab 1. Juli 2014 auf Antrag die Stu-

fe, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erhalten haben. Garantiebeträge werden dann nicht mehr gewährt. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden und wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück. Ruht das Dienstverhältnis am 1. Juli 2014, beginnt eine Frist von sechs Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück.

Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L werden als Besitzstände weitergewährt, wenn kein Antrag im Sinne dieses Absatzes gestellt wird bzw. nicht gestellt werden kann.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

2. Ordnung für den Einsatz und die Vergütung von Ehefrauen Rummelsberger Diakone, die als Hausmütter tätig sind (RS 654)

§ 1

1. Die Ordnung für den Einsatz und die Vergütung von Ehefrauen Rummelsberger Diakone, die als Hausmütter tätig sind, vom 3. November 1982 (KABI S. 313), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 21. Januar 1997, veröffentlicht durch Bek vom 6. Februar 1997 (KABI S. 90), wird außer Kraft gesetzt.

2. Dienstverhältnisse von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die sich bis zum 30. September 2014 nach dieser Ordnung gerichtet haben und die am 1. Oktober 2014 fortbestehen, richten sich ab dem 1. Oktober 2014 nach den Vorschriften der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.